



Gemeinde Ranten

8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702

E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Wassergebührenverordnung vom 04.07.2024 der Gemeinde Ranten

Der Gemeinderat der Gemeinde Ranten hat in seiner Sitzung vom 04.07.2024 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Erhebung von Beiträgen und Gebühren

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ranten wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Höhe der vollen Baukosten:

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 789.265.

§ 3

Höhe der gewährten Bundes- und Landesdarlehen:

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 195.495,-

§ 4

Baukosten und Rohrlänge:

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 593.770.

§ 5

Einheitssatz:

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 10.813 lfm.

§ 6

Gegenstand der Beiträge und Gebühren, Abgabepflicht:

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 54,92.

§ 7

Wasserleitungsbeiträge:

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit EUR 2,75.

§ 8 Anschlussgebühren:

Ist durch die ursprüngliche oder spätere Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Wasserleitungsbeitrag noch um die Kosten der hierdurch notwendigen besonderen Ausgestaltungen der Wasserversorgungsanlage.

§ 9 Wasserbenützungsgebühren:

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Bruttogeschossfläche des Erdgeschosses der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese beträgt pro Quadratmeter Bruttogeschossfläche EG: EUR 0,40

Für Gewerbebetrieb wird ein Gewerbeaufschlag von 50% zum Quadratmeterpreis in Rechnung gestellt.

§ 11 Variable Gebühr

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis der Personenanzahl der Liegenschaft. Für nur zeitweilig benützte Liegenschaften wird jedenfalls die Gebühr für eine erwachsene Person in Rechnung gestellt. In die variable Gebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Diese betragen:

Benützungsgebühr festgesetzt mit den auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:

entspricht 1 EGW = € 18,46

Benützungsgebühr festgesetzt mit den auf der abgabepflichtigen Liegenschaft wohnsitzgemeldeter Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
entspricht 0,5 EGW = € 9,23

Benützungsgebühr festgesetzt mit der von der AMA übermittelten Anzahl der betriebszugehörigen Rinder und Pferden.

Entspricht 0,3 EGW = € 5,37

Benützungsgebühr festgesetzt mit der von der AMA übermittelten Anzahl der betriebszugehörigen Schweine, Schafe und Ziegen.

Entspricht 0,1 EGW = € 1,84

§ 15 **Ermittlung des Wasserverbrauches**

(1) Die Wasserverbrauchsgebühr ergibt sich aus dem in § 10 und § 11 festgelegten Mischschlüssel.

§ 16 **Festsetzung der Abgabe**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.

(2) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 18 **Wertsicherung des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

§ 19 **Umsatzsteuer:**

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten:**

Diese Verordnung tritt am 01.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenverordnung vom 01.04.2018 der Gemeinde Ranten außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


.....
(Bgm. Franz Kleinfurchn)





Gemeinde Ranten
8853 RANTEN 110

Tel.: 03535/82 46-0; Fax: DW-4; UID-Nr.: ATU 69186702
E-Mail: gde@ranten.gv.at www.ranten.gv.at



Kundmachung

Die

Wassergebührenordnung der Gemeinde Ranten, in der Fassung des
Gemeinderatsbeschlusses vom 04.07.2024

liegt vom Tag des Anschlages dieser Kundmachung hindurch während der
Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag
und Freitag, von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Gemeindeamt zur
öffentlichen Einsicht auf.

Der Bürgermeister


Franz Kleinfürchner

Angeschlagen am 16.09.2024

Abgenommen am 30.09.2024


